



Elterninformation

Dispensation

Dispensation

Schülerinnen und Schüler können aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch dispensiert werden. Dazu stellen die Eltern ein schriftliches und begründetes Gesuch an die Schulleitung.

Dispensation über mehr als 12 Wochen

Wünschen Sie für Ihr Kind eine Dispensation von mehr als 12 Wochen vom Unterricht, verlangen Sie bitte ein Mutationsformular bei der Lehrperson. Die Schule meldet die Abwesenheit der Kreisschulbehörde. Bei Ihrer Rückkehr melden Sie bitte Ihr Kind bei der Kreisschulbehörde an. Es wird neu zugeteilt. Der bisherige Schulplatz wird wenn möglich berücksichtigt, aber nicht garantiert.

Zulässige Gründe für eine Dispensation

Bei einem Entscheid über ein Dispensationsgesuch hat die Schulleitung die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse der Schülerinnen oder des Schülers zu berücksichtigen. Die Volksschulverordnung nennt folgende Dispensationsgründe:

- a. Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c. Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

Nicht zulässige Gründe für eine Dispensation

Dispensationen im Sinne von verlängerten Ferien aus finanziellen oder reisetechischen Gründen (günstigere Tickets, weniger Verkehr) sind nicht zulässig und werden nicht bewilligt. Für diese Situation stehen den Eltern einmalig pro Jahr 2 Jokertage zu, die sie ohne Angabe von Gründen beziehen können.

Frist zur Einreichung des Gesuchs

Richten Sie Ihr Gesuch schriftlich an die Schulleitung. Das Gesuch enthält eine Begründung für die Dispensation. Das Gesetz legt keine Frist für die Gesuchstellung fest. Die Schule erwartet bei planbaren Dispensationen (zum Beispiel bei Auslandsaufenthalten), dass das Gesuch 4-8 Wochen vor der geplanten Abwesenheit eingereicht wird, auf jeden Fall VOR dem Kauf von Tickets und weiterer Reiseplanung.

Für unvorhersehbare Gründe gilt, dass die Eltern umgehend mit der Schulleitung Kontakt aufnehmen und über die Situation informieren.

Im Falle einer Ablehnung

Die Schulleitung prüft das Gesuch der Eltern. Sie kann es ablehnen, wenn die Gründe unzureichend sind. Sie tut dies schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung. Die Eltern haben das Recht, bei der Kreisschulbe-

hörde die Überprüfung des Entscheids zu verlangen, indem sie Einsprache gegen den Entscheid der Schulleitung erheben. Bitte beachten Sie, dass diese Vorgänge ihre Zeit brauchen und stellen Sie das Gesuch entsprechend frühzeitig.